

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ00/49156/A/67über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers **Audi**

Auftraggeber: **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	LAG
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radtyp:	KB 75
Ausführungsbezeichnung:	KB 753506 mit Zentrierring
Radgröße:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	57,1 mm über Zentrierring Kennz. $\varnothing 72,6/57,1$ Farbe beige
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH Nr. RA98/00223/A/35
Geprüfte Radlast:	640 kg)*
Reifenabrollumfang:	1935 mm

)* bzw. kg bei einem Abrollumfang von mm

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : KB 75
Ausführung : KB753506

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Audi NSU Auto Union AG., Neckarsulm
bzw. Audi AG., Ingolstadt

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M14 x 1,5
Schaftlänge 32 mm

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurverbreiterung : bis zu 22 mm

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
 Typ(en) : KB 75
 Ausführung : KB753506

Typ: 81			
ABE / EG-Genehmigung: A875/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83; 85; 100	Audi 90	195/50R15-81 215/45R15-82	A01) bis A10) K12)L21)
85; 100	Audi Coupé	R31)	

Typ: 85			
ABE / EG-Genehmigung: B818			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81; 82; 85; 88; 96; 100	80 Quattro 90 Quattro 80 Quattro Coupé	195/50R15-81 195/55R15-83 195/60R15-87 G01) 205/50R15-85 215/45R15-82 R31) 215/50R15-88	A01) bis A10) K12)

Typ: 44			
ABE / EG-Genehmigung: C 727 und C 727/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51; 55; 60; 64; 65; 66; 74; 77; 83; 85; 98; 100; 101	Audi 100 Audi 100 CS Audi 100 CD Audi 100 CC (Limousine u. Avant)	195/60R15-87 205/60R15-89 205/50R15-86 A01)G01)T13) 215/50R15-88	A01) bis A10) K28)E41)

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
 Typ(en) : KB 75
 Ausführung : KB753506

Typ: 44Q			
ABE / EG-Genehmigung: D 403 und D 403/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 66; 100 101	Audi 100-Quattro Audi 100-Avant Quattro Audi 200 Quattro Audi 200 Avant-Quattro	205/60R15-89 215/50R15-88	A01) bis A10) K28)

D403/1/NT04E

1030/1050

4/108/57,1

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E 251 und E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 40; 48; 50; 51; 55; 59; 66; 82; 83; 85; 100 101	Audi 80 Limousine Audi 90 Limousine	195/50R15-82 T08) 195/55R15-83 195/60R15-86 A01)G01) 205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/45R15-82 R31) 215/50R15-88 A01)K13)K22)K28)K31)	A02) bis A10)
118		195/55R15-83 195/60R15-86 205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/50R15-88 A01)K13)K22)K28)K31)	
123; 125		205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/50R15-88 A01)K13)K22)K28)K31) 195/55R15-83 Q M+S	

E251/1/NT13E

950/830

4/108/57,1

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
 Typ(en) : KB 75
 Ausführung : KB753506

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: E251 und E251/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83, 85	Audi Coupé (3-Gang Automatik)	195/55R15-83 205/50R15-85 205/55R15-87 215/50R15-87	A02) bis A10)
82; 83; 85; 98; 100; 103, 101; 110; 118; 123; 125; 128	Audi Coupé	195/65R15-91 205/55R15-87 T13)	
66; 85; 98; 110; 128	Audi Kabriolet	205/60R15-90 185/65R15-87 Q M+S E05)M02)	

E251/1NT13E

1100/870

4/108/57,1

Typ: 89			
ABE / EG-Genehmigung: e1*92/53*0002*00; e1*98/14*0002*00			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85; 92; 110; 128	8G7 (Audi Kabriolet), 8G, Audi Cabrio	195/65R15-91 205/55R15-87 T13) 205/60R15-90 185/65R15-87 Q M+S E05)M02)	A02) bis A10)

e1*98/14*0002*09E

1075/870(mur NT01:1100/870)

4/108/57,1

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
 Typ(en) : KB 75
 Ausführung : KB753506

Typ: 89Q			
ABE / EG-Genehmigung: E399 und E399/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59; 66; 82; 83; 85; 98; 100 101	Audi 80 quattro Lim. Audi 90 quattro Lim.	195/50R15-82 T08) 195/55R15-83 195/60R15-86 A01)G01) 205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/45R15-82 A01)R31) 215/50R15-88 A01)K28)K31)K13)K22)	A02) bis A10)
118; 123; 125	Audi 90 quattro Lim.	205/50R15-85 A01)K28)K31) 215/50R15-88 A01)K28)K31)K13)K22)	
98; 101; 110; 123; 128	Audi Coupe quattro	205/60R15-89 205/55R15-87 A01)G01) 185/65R15-87 Q M+S M02)T13)	

E399/1/NT08

1080/950

4/108/57

Typ: B4			
ABE / EG-Genehmigung: F 889 und F 899/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52; 55; 66; 74; 85; 98; 101; 103; 110; 128	Audi 80, Audi 80 Avant, Audi 80 quattro, Audi 80 Avant quattro	195/65R15-91 205/60R15-90 205/55R15-87 T13) 225/50R15-90 A01)K06)R34) 185/65R15-87 Q M+S M02)T13)	A02) bis A10)

F889/1/NT04E

1050/1100

4/108/57,1

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : KB 75
Ausführung : KB753506

Auflagen und Hinweise

- A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : KB 75
Ausführung : KB753506

- E41) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen ab Herstelldatum 01.03.1983 und folgenden Fahrzeugstellnummern 44ZDN 084848 bzw. 44ZDA 073834 zulässig.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K06) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite - fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten aufzuweiten.
- K31) Bei Fahrzeugen mit dem Stoßfänger des Audi 90 sind an Achse 2 die in den Radlauf stehenden Enden der Chromleiste um ca. 10 mm zu kürzen.
- L21) Nur möglich an Fahrzeugen mit runder Spurstange und dazugehörigem Spurstangenkopf.
Zusätzlich dürfen nur solche Bereifungsfabrikate verwendet werden, die einen Abstand von min. 5 mm zwischen Reifeninnenflanke und Spurstangenkopf sicherstellen.
Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- M02) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 M+S auf der Felgengröße 7Jx15H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:
- | Hersteller: | Typ: |
|--------------------|-------------------|
| Avon | Turbo Grip CR25 |
| Bridgestone | WT11, WT12 |
| Continental | TS750, TS770 |
| Dunlop | SP Wintersport M2 |
| Goodyear | GT+4, GW |
| Pirelli | W190P, W210P |
| Riken | alle Profile |

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandels ges. mbH
Typ(en) : KB 75
Ausführung : KB753506

Uniroyal MSplus3, MS*plus44

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- R31) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten/-typen gegeben:

Hersteller

Typ

Dunlop

SP2000, SP Sport D40

Pirelli

P5000 , P700-Z , P Zero As.

P Zero Di ; W210P

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- R34) Es dürfen nur Reifenfabrikate/-typen bis zu einer Flankenbreite von max. 234 mm verwendet werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Fabrikate/-typen

Hersteller

Typ

Fulda

Y2000

Conti

CZ91, CV (CZ)51

Goodyear

NCT Eagle, Eagle GV

Toyo

Proxes T1

Bridgestone

R340

Pirelli

P7, P700-Z

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

- T13) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 1090 kg (LI=87). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 545 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

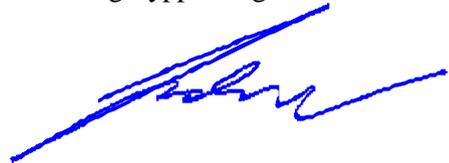
Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : KB 75
Ausführung : KB753506

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 16.05.2000
K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\49156A67.DOC

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung



Dipl.-Ing. Grohnert

